

BESCHLUSS

aus der 21. Sitzung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Glauburg
am Montag, 29.01.2024

Tagesordnungspunkt 5 Liquiditätsbericht zum HHPL 2024

[VL-6/2024](#)

Diese Hinweise von der Kommunalaufsicht sind mitzuteilen:

§ 112 Abs. 6 HGO verknüpft die Pflicht zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Haushaltsgenehmigung. Die Aufsichtsbehörde darf die Haushaltsgenehmigung erst erteilen, wenn die Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet wurde. Dies umfasst die Vorlage des vollständigen Jahresabschlusses gemäß § 112 HGO inklusive Rechenschaftsbericht und Anlagen.

Die Veranschlagung von Tilgungsleistungen in der Finanzplanung hat sich an der Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen zu orientieren, da sich dies auch unmittelbar auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes auswirkt.

Sofern der Ausgleich des Finanzhaushaltes 2024 jahresbezogen nicht erzielt werden kann, wird zur Bearbeitung des Genehmigungsantrages ein Liquiditätsbericht (siehe Anlage) gemäß Hinweis Nr. 6 zu §106 HGO benötigt. Der Bericht ist der Vertretungskörperschaft zur Kenntnis zu geben.

Der Liquiditätsbericht wurden zusammen mit dem Haushaltsplan 2024 an die Kommunalaufsicht des Wetteraukreises weitergeleitet.

Die Erstellung des Liquiditätsberichtes ist gemäß den Vorgaben des Landes Hessen zwingend zu erstellen. Das Muster 3 zu § 106 der HGO wurde der Gemeinde Glauburg durch den Wetteraukreis weitergeleitet und ist nicht veränderbar. Die darin für Glauburg erfassten Zahlen basieren auf den Datengrundlagen vom 11.12.2023 und sind mittlerweile wieder überholt. Eine Vergleichbarkeit zu anderen Gemeinden ist nur möglich, wenn diese den gleichen Stand bezüglich der Jahresabschlusserstellung haben (JA 2022).

Die Gemeindevertretung wird entsprechend darüber informiert.

Beschlussfähigkeit		Abstimmungsergebnis		
Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltungen
15	14	0	0	0

